



Stadt Zürich
Stadtpolizei

Schwarzarbeit aus Sicht der Schweizer Polizeibehörden

14. Bundesfachtagung Gewerberecht
Lübeck, 19. / 20. Oktober 2023
Fw Wolfram Burgy



Agenda

1. Definitionen "Schwarzarbeit"
2. Hauptsächliche Gesetze
3. Behördliche Partnerorganisationen / Zuständigkeiten
4. EU/EFTA vs. Drittstaatsangehörige
5. Erwerbstätigkeit – Bewilligung
6. Phänomen Drittstaaten – EU/EFTA-Bürger
7. Diskussion

1. Definitionen "Schwarzarbeit"

Im Grundsatz gehen wir von zwei "Arten" Schwarzarbeit aus

- Die Erwerbstätigkeit am Fiskus und den Sozialversicherungen vorbei
- Die Erwerbstätigkeit durch Ausländer, welche über keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verfügen
=> Schwarzarbeit im Sinne des Ausländerrechts
 - Beinhaltet selbsterklärend auch vorgenannte Schwarzarbeitsart

2. Hauptsächliche Gesetze

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, **AIG**)
- Bundesgesetz über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, **BGSA**)
- Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über den freien Personenverkehr, **VFP**)
- Freizügigkeitsabkommen (**FZA**)

3. Behördliche Partnerorganisationen / Zuständigkeiten

- Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaften/Gerichte)
 - Kontrollen & Ahndung im strafrechtlichen Bereich
 - Illegale Aufenthalte, Erwerbstätigkeiten ohne Bewilligung
 - Logisgabe, Beschäftigung, Schleusertätigkeiten
 - Etc.
- Arbeitsmarktkontrollbehörden
 - Kontrollen im Bereich der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeiten
 - Überprüfung der rechtmässigen Anmeldungen bei den Sozialversicherungen
 - Kontrolle der Löhne
 - Beschäftigungen trotz IV-Rente, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfebezug

3. Behördliche Partnerorganisationen / Zuständigkeiten

- Kantonales Kontrollorgan für Schwarzarbeit (KKO)
 - Behörden inkl. Strafverfolgungsbehörden haben Informationspflicht
 - KKO hat Informationspflicht gegenüber den Behörden
- Kantonale Migrationsämter
 - Erteilung und Entzug von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen
 - Erteilung und Entzug von Arbeitsbewilligungen
 - Erlassen von Fernhaltemassnahmen

4. EU/EFTA vs. Drittstaatsangehörige

Der grundsätzliche Unterschied in der arbeitsmarktrechtlichen Behandlung zwischen EU/EFTA-Bürgern und Drittstaatsangehörigen liegt im Bewilligungsverfahren, was sich auch auf die Strafandrohungen auswirkt.

- EU/EFTA-Bürger unterliegen der Meldepflicht erst bei längerem Aufenthalt der Bewilligungspflicht
Grundsätzlich Übertretungen (Busse)
- Drittstaatsangehörige unterliegen der Bewilligungspflicht
Grundsätzlich Vergehen (Freiheitsstrafe)

5. Erwerbstätigkeit – "EU/EFTA"

Die maximale Arbeitsdauer im Meldeverfahren beträgt 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres. Dies verleitet dazu, die Meldung erst nach erfolgter Kontrolle zu machen und bei der Kontrolle einen "Probetag" zu deklarieren.

- Ein Stellenantritt bedingt in jedem Fall eine Online-Meldung vor Arbeitsbeginn
- Endsandte und selbständig erwerbende werden ab dem 9 Tag meldepflichtig, für Risikoberufe gelten strengere Vorschriften (ab 1.Tg)

5. Erwerbstätigkeit – "Drittstaatsangehörige"

- Die Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen bedarf grundsätzlich einer Bewilligung vor Arbeitsaufnahme
- Die Einreise in die Schweiz zur Erwerbstätigkeit ist visumpflichtig
- Ein Stellenantritt ist in jedem Falle vor Antritt bewilligungspflichtig
- Ausnahmen in einigen Branchen
- UK gilt aktuell als 3. Staat

5. Erwerbstätigkeit – "Sonderfälle"

- Auswirkungen einer Eheschliessung:
 - 3. Staatsangehörige welche mit EU/EFTA-Bürgern verheiratet und in der EU/EFTA wohnhaft sind, fallen unter die Regel für EU/EFTA-Angehörige.
- Entsandte
 - Wird ein 3. Staatsangehöriger durch eine Firma mit Sitz in der EU/EFTA in die Schweiz entsandt; kommt für ihn das Meldeverfahren zur Anwendung, wenn er seit mind. 1 Jahr über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt und so lange erwerbstätig ist.

5. Erwerbstätigkeit – "Sonderfälle"

- Künstler
 - Selbständig erwerbende Künstler unterliegen grundsätzlich der 8-Tage-Regelung. Dies bedeutet, dass sie bewilligungsfrei während 8 Tagen im Jahr ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben dürfen.
 - Tritt der Künstler in einem Gastronomiebetrieb auf, so gilt dies als Stellenantritt und ist vor Arbeitsantritt bewilligungs- resp. meldepflichtig

6. Phänomen Drittstaaten – EU/EFTA-Bürger

Seit einiger Zeit werden in den Kontrollen Personen festgestellt, welche, gemäss Ausweispapieren, über eine Staatsbürgerschaft eines EU/EFTA-Staates verfügen, ursprünglich jedoch aus einem problematischen 3. Staatenland stammen.

- Feststellungen im Rahmen der Kontrolle:
 - Die Kontrollierten sind der entsprechenden Landessprache nicht oder nur sehr rudimentär mächtig
 - Die Ausweise sind neuwertig
 - Es können keine objektiven Fälschungsmerkmale festgestellt werden
 - Oftmals sind sie in Risiko-Branchen tätig

6. Phänomen Drittstaaten – EU/EFTA-Bürger

- Ursprüngliche Herkunft
 - Südostasien / Indien
 - Nordafrika
 - Balkan
 - Türkei
 - Südamerika
- Staatsbürgerschaften EU/EFTA
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Frankreich
 - Italien
 - Rumänien
 - Spanien
 - Tschechien

6. Phänomen Drittstaaten – EU/EFTA-Bürger

Gemäss heutigem Informationsstand sind aktuell zwei Varianten verbreitet.

- Totalfälschungen mit entwendeten Rohlingen durch kriminelle Organisationen
- Ausstellung durch offizielle Amtspersonen gegen entsprechendes "Entgelt"

6. Phänomen Drittstaaten – EU/EFTA-Bürger

Aufgrund der Staatenhoheit sind einfache, schnelle Überprüfungsmöglichkeiten, insbesondere bei der Kontrolle vor Ort, sehr begrenzt.

- Ausweise im SIS überprüfen
Bedingt, dass die entwendeten Rohlinge schon nummeriert waren und durch die Behörden zur Fahndung ausgeschrieben wurden
- Abklärungen im betroffenen Land, ob ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen wurde

6. Phänomen Drittstaaten – EU/EFTA-Bürger

Fragen für die Diskussionsrunde

- Ist Ihnen dieses Phänomen auch schon bekannt?
- Was haben Sie für Ermittlungsansätze?
- In wie weit kann hier der "kleine" Dienstweg weiterhelfen?

